



Zahl: 5/2018

Bad Blumau, am 17.4.2018

**Gegenstand: Maierhofer Bernhard und Trinkl Katharina, 8283 Bierbaum 90,  
Wohnhauszubau und Dachgeschoßausbau**

## **Kundmachung\* und Ladung zur Endbeschau**

Mit der Eingabe vom 26.3.2018 haben Katharina Trinkl und Bernhard Maierhofer, Bierbaum 90, 8283 Bad Blumau gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die Erteilung der Benützungsbewilligung für die Errichtung eines Wohnhauszubau und Dachgeschoßausbau auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück Nr. 36/3, EZ: 244, KG: Bierbaum, angesucht.

Mangels Vorlage einer Bescheinigung eines Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung, unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen, wird gemäß § 38 Abs. 5 Stmk. Baugesetz sowie gemäß §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Verhandlung und der Ortsaugenschein für **Freitag, 18. Mai 2018** mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in Bierbaum 90 um **9 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

**Ergeht an:**

Bauherr: Trinkl Katharina, 8283 Bierbaum 90  
Maierhofer Bernhard, 8283 Bierbaum 90  
Verfasser der Projektunterlagen: Schwarz Betonwerk Baugesellschaft mbH,  
Bundesstraße 12, 8291 Burgauberg  
Sachverständige: DI Willibald Boder, 8280 Fürstenfeld  
Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Der Bürgermeister



*Franz Handler*

\* gilt nur für den Fall, dass geringfügige Änderungen bewilligt werden sollen und Nachbarrechte berührt werden könnten (§ 38 Abs. 6 Strnk. Baugesetz), da ansonsten die Nachbarn keine Parteistellung im Benützungsbewilligungsverfahren haben.